

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 37 (1918)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Lampert, Ulrich. Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Systematische Darstellung mit dem Text der Bundesverfassung im Anhang. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis brosch. Fr. 8.—, geb. Fr. 10.—.

Systematische Bearbeitungen des schweizerischen Bundesstaatsrechts, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen möchten, sind seit der letzten Herausgabe des ersten Bandes von Blumer-Morel (1891) und seit Schollenbergers Geschichte und System (1902) leider nicht mehr erschienen. Was an sonstigen Darstellungen (Bertoni-Olivetti 1903, Affolter 1905) produziert wurde, war mehr für den praktischen Gebrauch berechnet; auch was an ausgezeichneten Kommentaren und Einzeluntersuchungen erschienen ist, lässt nur zu oft ein Zurückgehen auf die systematischen Grundlagen und logischen Zusammenhänge einer einheitlichen Rechtsordnung vermissen. Das systematisch dargestellte „Bundesstaatsrecht“ des Freiburger Staats- und Kirchenrechtslehrers Prof. Ulrich Lampert bemüht sich aufs neue, diese Lücke auszufüllen. Das Buch will nur ein Grundriss für Studierende und Praktiker sein, will „weder politisieren noch polemisieren“, und will auf eingehende Kritik verzichten, weil dies zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen des allgemeinen Staatsrechtes hinüberleiten würde (vergl. Vorwort). Innert dieser selbstgezogenen Schranken vermag das 219 Textseiten füllende Werkchen seinen Zweck wohl zu erfüllen. Schwierigen theoretischen Fragen weicht es aus; scharfe Begriffsbestimmungen werden vermieden; die systematische Gliederung des Stoffes ist bisweilen beinahe kasuistisch, nach Art einer Vorlesung und theoretisch nicht immer einwandfrei. Aber eine geschickt zusammengestellte Übersicht über das ganze schweizerische Staatsrecht und eine Angabe der wichtigsten Literatur bei den einzelnen Kapiteln und Paragraphen wird sich jedem Benutzer zur Orientierung als wertvoll erweisen, zumal auch die neuesten Materien, wie Kranken- und Unfallversicherung, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Nutzbarmachung der Wasserkräfte, ihre Behandlung finden.

His.

Fleiner, Roland. Einflüsse von Staatstheorien der Aufklärungs- und Revolutionszeit in der Schweiz, in ihrer Entwicklung und Umbildung durchgeführt an der Repräsentativ-Verfassung des Kantons Zürich 1814—1842. Zürcher staatswissenschaftliche Dissertation. 1917. Zürich, Buchdruckerei N. Z. Z.

Diese flott geschriebene Arbeit von R. Fleiner, dem Neffen des Zürcher Staatsrechtslehrers, bietet eine erfreuliche Bereicherung unsrer Kenntnis der Geschichte des schweizerischen Staatsrechts. Durch eingehende Quellenstudien untersucht der Verfasser die Entwicklung der modernen Staatstheorien von der Restaurationszeit bis zu den ersten Anfängen der demokratischen Bewegung im Kanton Zürich. Die Kantonsverfassung von 1814 beschränkte die Rechtsgleichheit noch auf die Abschaffung der Standesunterschiede und die Volkssouveränität noch auf das Wahlrecht in den Zünften; tatsächlich war der Grossen Rat souverän, der die Verfassung auch allein erlassen hatte. Gegen das Vorherrschen der Stadtaristokratie im Grossen Rat und das Übergewicht des Kleinen Rates über den Grossen Rat erhob sich in den 1820er Jahren eine liberale Gegenbewegung, ausgehend in der Stadt vom Philhellenismus, auf dem Lande aus der Unzufriedenheit mit der politischen Zurücksetzung. Ihre geistigen Führer waren der greise helvetische Staatsmann Paul Usteri, der Nassauer Flüchtling Ludwig Snell und der Rechtslehrer Friedrich Ludwig Keller nebst seiner Juristenschule. Die von Snell angefachte, von Usteri und Keller aber missbilligte Revolution von 1830 hat zum Ergebnis die Verfassung von 1831, nach welcher die Stadt $\frac{1}{3}$, die Landschaft $\frac{2}{3}$ der Vertreter im Grossen Rate zugewiesen erhält. Die Bewegung zeigt, dass das Volk sich seiner Rechte, die es nach naturrechtlicher Theorie besitzt, zum erstenmale wieder bewusst wird. Das Repräsentativprinzip, die Volkssouveränität und die Gewaltentrennung gelangen zur Durchführung. Da dann aber die liberale Partei unter Kellers Führerschaft den Grossen Rat in einen Gegensatz zum Volke setzt, bringen die Oppositionsparteien, die Konservativen in der Stadt und die demokratischen Radikalen in der Landschaft, die Verfassungsrevision des Jahres 1838 zustande, in welcher die Wahl des Grossen Rates durch Volkswahlen nach der Bevölkerungszahl festgesetzt wird. Die Grundsätze der Volksouveränität und der Rechtsgleichheit (von Stadt und Land) erhalten dadurch ihre vollste Ausgestaltung. In den anlässlich der Berufung des freisinnigen Theologen Strauss 1839 ausgebrochenen Wirren erreichen die vereinigten Konservativen und Demokraten die Auflösung des Grossen Rates. Während Keller für die Beibehaltung des Repräsentativprinzips kämpft, fordern

die Demokraten die Einführung des Volksveto, das Petitionsrecht und ausschliesslich direkte Volkswahlen. Da aber die Herrschaft der Konservativen von kurzer Dauer ist, wird das Veto, das sich die Konservativen und Demokraten als Hemmschuh der Gesetzgebung dachten, 1842 verworfen. Es beginnt wieder eine liberale Ära mit dem Repräsentativprinzip, das Alfred Escher den Weg zur Macht ebnnet. Die Gedanken der Demokraten tauchen erst in der demokratischen Bewegung der 1860er Jahre in veränderter Gestalt wieder auf; 1869 siegt der Grundsatz der reinen Demokratie über das Repräsentationsprinzip.

In den hier skizzierten Vorgängen bringt R. Fleiner in reicher Darstellung die allseitige geschichtliche Begründung und eine reife kritische Würdigung. Seine Untersuchung ist von höchstem Interesse, denn die Rolle Zürichs war für viele Kantone vorbildlich und die Gedankengänge der Regenerationsperiode bildeten den Untergrund bei Schaffung der Bundesverfassung von 1848. Möchten doch auch über andere liberale Kantone jener Zeit ähnliche Forschungen unternommen werden; unsere Kenntnis über die Jugendzeit unserer liberalen Staatstheorien ist doch noch sehr lückenhaft.

His.

Geiser, Karl, und Abbühl, J. J. Einführung und Kommentar zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (vom 22. Dezember 1916). Zürich, Schulthess & Co. 1918.

Die „Einführung“ aus der Feder von K. Geiser gibt einen kurzen, aber trefflich orientierenden Überblick über die Vorgeschichte des Gesetzes. Nicht minder dankenswert ist die daran anschliessende Übersicht über den Inhalt des Gesetzes, worin der Widerstreit zwischen den föderalistischen und den zentralistischen Tendenzen seine Erörterung findet. Bekanntlich wehrten sich die Bergkantone, die sich als die rechtmässigen Eigentümer des in ihren Quellen und Bergseen liegenden Schatzes der Wasserkraft fühlten, in Rücksicht auf ihre Finanzen gegen ein Bundesmonopol, das die Kantone der gewerblichen Niederungen im Interesse einer billigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte in weiterem Umfange zur Geltung gebracht sehen wollten. Dem Bundesgesetz ist es dann gelungen, hierin einen Ausgleich zu treffen, der schliesslich von beiden Richtungen angenommen wurde. Die Übersicht gibt über die Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes und der Kantone eine einlässliche Auskunft. Auch der darauf folgende Kommentar zu den Artikeln 23 und 24 ^{bis} der Bundesverfassung und den einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes lässt dieser Frage jeweilen eine ergiebige Erörterung angedeihen. Die Verfasser

haben mit ihrem Werke eine sehr tüchtige Arbeit vollbracht, die in weiten Kreisen dankbare Benutzung finden wird. Es ist ein reichhaltiges Material darin verwertet und geschickt verarbeitet.

Etude sur la clause pénale en droit suisse von Dr. Roger Secretan.

Unter diesem Titel ist in der Buchhandlung Rouge & Cie in Lausanne ein Werk des Herrn Dr. Roger Secretan erschienen, auf das wir unsere deutschschweizerischen Juristen besonders aufmerksam machen möchten.

Die vorliegende Arbeit geht weit über den gewöhnlichen Rahmen einer Dissertation, als welche sie ursprünglich diente, hinaus, sowohl was die Fülle des bewältigten Stoffes als namentlich die Gründlichkeit und Schärfe in den Distinktionen und Definitionen beweist, die einem gereiften, auch praktisch erfahrenen Juristen alle Ehre machen würden. — Secretan, der, wie wir zufällig wissen, während seiner Studien an der Universität Basel deren reichhaltige Bibliothek benützen konnte, hat denn auch von diesem Vorteil einen ausgiebigen Gebrauch gemacht. — Es ist nicht nur eine ganze Menge ausländischer, französischer und deutscher, Autoren konsultiert worden, sondern und zwar ganz besonders alles einschlägige schweizerische Material, das deutschschweizerische so gut wie das der welschen Schweiz, die Theorie so gut wie die Praxis, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die Judikatur der kantonalen Gerichte.

Es ist das ein Vorzug, den wir gerade in heutiger Zeit nicht unerwähnt lassen dürfen und den wir um so mehr anerkennen, als wir ihn bei jungen juristischen Schriftstellern, sowohl deutschschweizerischen wie solchen der romanischen Schweiz, sehr häufig vermissen. Das Buch hat gerade deshalb auch für den Advokaten und Richter einen praktischen Wert, weil es ihm auf leichteste Weise bei den gar nicht seltenen Fällen von Rechtsstreitigkeiten über die Konventionalstrafe eine leichte und zutreffende Orientierung in die neueste Theorie und Praxis verschafft.

Der Verfasser hat, und man möchte das fast bedauern, seine Studie lediglich auf das Obligationenrecht beschränkt, und damit die erbrechtlichen, manchmal sehr interessanten Fragen der Wirkungen von Pönalklauseln bei Verlobungen, Erbeinsetzungen, Legaten, Schenkungen, sozinische Kautel auf den Todesfall beiseite gelassen. Secretan rechtfertigt dieses Vorgehen damit, dass sein Werk sonst allzugrosse Dimensionen angenommen hätte.

Inhaltlich ist zunächst dem Wesen, der Definition der Pönalklausel ein sehr lehrreiches Kapitel gewidmet. Dann wird die Frage untersucht, wann die Konventionalstrafe verwirkt (encourue) sei. Dann folgen Erörterungen über die Wirkungen der Konventionalstrafen und spezielle Untersuchungen aus dem Gebiet des Dienstvertrages (Konkurrenzklause), des Werkvertrages und des Gesellschaftsrechtes.

Dem Ganzen geht eine rechtsgeschichtliche Einleitung über die römisch-rechtliche Arrha, das Reugeld (dédit), das deutschrechtliche Draufgeld, den Weinkauf voraus. Die Basler Rechtsquellen von Schnell hätten dem Verfasser auch noch einiges interessante Material geboten, dessen Verwertung im ganzen rechtsgeschichtlichen Zusammenhang wir gerne gesehen hätten.

Dr. E. F.

Fick, F. Versicherungsrechtliche Abhandlungen. Band 3 und 4. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 3.— und Fr. 16.—.

Wir haben schon im vorigen Hefte dieser Zeitschrift auf Band 1 und 2 dieser Abhandlungen hingewiesen. Im 3. Bande bespricht der Verfasser einige Grundbegriffe der Schadensversicherung, nämlich Ersatzwert, Versicherungswert, Versicherungssumme, Gegenstand der Versicherung, Interesse, Gewinnverbot, um dann in dem umfangreichen 4. Bande sich speziell mit dem Ersatzwerte nach dem schweizerischen V. V. G. Art. 63 zu beschäftigen. Es ist auch hier wieder gründliche Arbeit geleistet und wir können uns nur darauf beziehen, was wir schon früher zur Empfehlung des Bandes 1 und 2 gesagt haben. Man muss sich aber bei der Lektüre dieses Buches nicht verdriessen lassen, manche Längen in den Kauf zu nehmen; die Darstellung wirkt oft etwas ermüdend durch die in extenso mitgeteilten Ausführungen zahlreicher Autoren über streitige Punkte, wo wir uns im stillen sagen, dass was Hinz und Kunz über etwas unter sich gestritten haben, doch herzlich gleichgültig sei und es uns darauf ankomme, das, was der Verfasser für richtig hält, in abgerundeter, abgeschlossener und wohl begründeter Gestalt vorgelegt zu erhalten.

Die schweizerischen Kriegsverordnungen. Sammlung der sämtlichen wichtigen, durch die Kriegsverhältnisse veranlasssten Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden usw. Systematisch zusammengestellt und mit einem Sachregister versehen von Dr. F. Baer. III. Band (Jahrg. 1917) 2. Heft (1. Juli bis 31. Dezember 1917). Zürich, Schulthess & Co. 1918. Preis geb. Fr. 5.50.

Wir beziehen uns auf die Anzeige in dieser Zeitschrift, N. F. 36 S. 301 und in diesem Bande S. 170, und haben nichts weiter beizufügen. Die brauchbare und eine leichte zeitsparende Auffindung ermögliche Sammlung empfiehlt sich von selbst.

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 hat sofort mit seiner Publikation auch schon eine Literatur hervorgerufen, die wie ein Wettlauf der verschiedenen Autoren auf der Jagd nach dem Vorrang in der Beschlagnahme dieses Gebietes aussieht. Zuerst erschien

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 nebst Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918. Mit einer Einleitung von Professor Dr. Julius Landmann und einem Sachregister von Dr. Walter Geering. (Sammlung schweizerischer Gesetze Nr. 99—103.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1918. Preis brosch. Fr. 4.—, geb. Fr. 5.50.¹⁾

Die Einleitung gibt einen interessanten geschichtlichen Überblick über die Entstehung und allmähliche Ausbildung der Stempelsteuer und erörtert ihre Stellung im ganzen Steuersystem eines Landes. Von einer Kommentierung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung selbst dagegen ist hier noch Umgang genommen, es wird nur der Text der beiden Erlasse abgedruckt, der Verfasser kündigt jedoch zum voraus an, dass er in Verbindung mit Dr. A. Im Hof und Dr. A. Joehr einen gross angelegten Kommentar erscheinen lassen werde, der in Bälde zu erwarten sei. Aufgenommen ist in die vorliegende Ausgabe auch das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantsregierungen betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes, vom 20. Februar 1918, das wesentlich von Professor Landmann redigiert ist und in einzelnen Aufstellungen durch seine gar zu autoritäre Haltung auffällt, so z. B. wenn der Bundesrat schon von vorneherein gegen alle Urteile kantonaler Gerichte, die mit seiner Auffassung von der Auslegung des Gesetzes nicht übereinstimmen, die Stellung eines Kassationsbegehrens ankündigt, wo man doch denken dürfte, dass die Motivierung der kantonalen Urteile erst abgewartet und darnach noch jeweilen die Frage, ob der Kassationsweg einzuschlagen, geprüft werden sollte.

Dem angekündigten Kommentar erwuchs sofort eine Konkurrenz:

Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben (vom 4. Oktober 1917), unter Mitwirkung von Dr. H. Renfer, H. Schmid, Dr. Ph. Thormann, bearbeitet von Dr. Ernst Blumen -

¹⁾ Französische Übersetzung: La loi fédérale sur les droits de timbre du 4 oct. 1917. . . avec introduction de J. Landmann etc., traduite par Henri Bise. In demselben Verlag.

stein. I. Lieferung. Bern, Ferd. Wyss, 1918. Preis der I. Lieferung Fr. 9.—.

Dieser Kommentar beruht auf der Verwertung der sogenannten Materialien, d. h. der in den Entwürfen und Botschaften enthaltenen Grundsätze und der Verhandlungen der vorberatenden Kommission und der Bundesversammlung, wozu der Verfasser (wenn wir nicht irren, Mitglied oder Konsulent der betreffenden Kommission) besonders befähigt war. Immerhin wird damit dem Werke noch kein abschliessender Wert gesichert sein. Denn das Gesetz enthält eine solche Fülle von schwierigen und diskutabeln Fragen und Entscheidungen, dass sich die Praxis erst einen Weg dadurch suchen muss und erst nach einigen Jahren eine einigermassen sichere Darstellung des Inhaltes des Gesetzes sich erreichen lässt. Für jetzt müssen wir uns mit der Erörterung der bei Erlass des Gesetzes zur Geltung gelangten Motive begnügen, die in diesem Kommentar ausgiebig entwickelt sind.

Unmittelbar vor Schluss dieses Heftes erscheint noch die erste (grössere) Lieferung des oben angekündigten Kommentars von J. Landmann. Der Titel lautet:

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 mit der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918 und den sonstigen Verwaltungsvorschriften. Text-Ausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von Adolf Im Hof, Adolf Joehr und Julius Landmann. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1918.

Wir gedenken uns nach Vollendung dieser beiden Werke näher darüber auszusprechen.

Die schweizerische Zollgesetzgebung. Text-Ausgabe mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister herausgegeben von Ernst Blumenstein und Arnold Gassmann. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis brosch. Fr. 12.— in Lwd. geb. Fr. 15.—.

Es ist schon an sich verdienstlich, die durch alle Bände der Bundesgesetze zerstreuten Vorschriften über das schweizerische Zollwesen zusammenzustellen und in einem einzigen Bande zu vereinigen. Aber damit wäre dem Bedürfnisse nicht ausreichend genügt. Die Sammlung bliebe doch eine indigesta moles, in der man sich über das noch geltende, oder durch spätere Erlasse wieder aufgehobene, modifizierte oder ergänzte Recht schwer orientieren könnte. Der Wert der vorliegenden Ausgabe besteht darin, dass durch zahlreiche Verweisungen der Zusammenhang zwischen den zeitlich oft weit auseinanderliegenden Erlassen hergestellt und namentlich durch ein ausnehmend sorgfältiges

und detailliertes Sachregister die Auffindung aller in die gesuchte Auskunft einschlägiger Bestimmungen rasch und sicher ermöglicht ist. Das wird der praktischen Geschäftswelt wie dem theoretischen Studium einen guten Dienst leisten. Auch die technische Ausstattung des Buches in Druck und Papier verdient in jetziger Zeit besondere Anerkennung.

Nabholz, Hans. Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798. Separatabdruck aus dem Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1916. Bern 1917, K. J. Wyss.

Unsere einheimische Literatur ist arm an guten verfassungsgeschichtlichen Darstellungen aus neuerer Zeit, um so eher darf auf die vorliegende Schrift hingewiesen werden, worin der Verfasser auf etwa 50 Seiten das Wesentliche aus der staatsrechtlichen Entwicklung der alten Eidgenossenschaft zusammenfasst. Gegen den Titel, den er seiner Darstellung gegeben hat, möchte ich zwar einige Bedenken geltend machen; man sollte sich davor hüten, gewisse Schlagworte in Zeiten zu verpflanzen, wo sie schlechterdings noch keine Geltung beanspruchen können, und damit unwillkürlich abgeschlossene, von sich selber heraus zu beurteilende historische Entwicklungen gewissermassen sub specie der Gegenwartspolitik zu betrachten (ähnliche Einwendungen wären auch gegen die sonst ausgezeichnete Arbeit von Edouard Georg über die Kontrolle des Volkes über die äussere Politik zu erheben, vergl. diese Zeitschr. XXXVI 1917 S. 299). Nabholz empfindet das selber und weist bei Gelegenheit z. B. ausdrücklich darauf hin (S. 159), dass der zentralistische Gedanke, wie er ihn bezeichnet, sich nicht mit dem decke, was wir heute unter Zentralismus verstehen. Als gewissenhafter Historiker hütet er sich auch selbstverständlich davor, sich durch die eben etwas allzu modern anmutende Fragestellung in unzulässiger Weise zu seinem Urteil beeinflussen zu lassen.

Was er gibt, ist eine knappe, aber infolge geschickter Auswahl des Stoffes und durch Betonung des Wesentlichen sehr eindrückliche Untersuchung der Frage, ob und inwieweit in der alten Eidgenossenschaft schon eine einheitliche Organisation mit einheitlichen Rechtsgrundsätzen erblickt werden könne. Was er bringt, ist nicht alles neu; man weiss ja, dass der Pfaffenbrief und der Sempacherbrief eigentlich die einzigen Vereinbarungen sind, die ein einheitliches, für alle Bundesglieder gleichermassen verbindliches Recht haben schaffen wollen und können (Nabholz spricht sogar einmal, meiner Meinung nach doch zu gewagt, davon, S. 183, sie seien „nicht, wie die Bundes-

briefe, Verträge souveräner Vertragsschliessender, sie besitzen eher das Wesen von Gesetzen“). Aber der Verfasser macht auf manches aufmerksam, woran man sonst nicht leicht denkt. Er erinnert gleich anfangs an die merkwürdigen Zusammenhänge der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik (wozu er übrigens in der Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 266 ff. eine wertvolle Vorarbeit geliefert hat) und weist wiederholt mit Nachdruck darauf hin, dass diesen Bünden ihrer ganzen Entstehung und ihren unmittelbaren Zwecken nach jede staatenbildenden Absichten notwendigerweise fehlen mussten. Unabhängige staatliche Gebilde schliessen sie ab zur Errichtung bestimmter Zwecke „unter vollständiger Wahrung desjenigen Masses der Selbstbestimmung, die jeder der Kontrahenten bereits besass“. Allerdings, so gemeinsam der Ursprung aller dieser Bünde, so verschieden ihre Entwicklung. In den übrigen Gebieten des deutschen Reiches unterliegen sie bald im Kampfe mit den Landesherren; bei uns entwickelt sich ein selbständiges Staatswesen, bei dem freilich, man darf vielleicht einmal diese Formulierung wagen, das Gemeinschaftsgefühl der staatsrechtlichen Organisation dieser Gemeinschaft weit voraus war und von ihm nie eingeholt werden konnte, und das zudem, je nach den gerade im Wurfe liegenden Projekten, mehr oder weniger stark betont und je nach Bedürfnis zu ganz andern Gruppierungen führen konnte. Ein eigentliches Staatsbewusstsein ist am frühesten in den Urkantonen lebendig, wie der Verfasser sehr fein beobachtet (S. 178 f.). Die beiden genannten Briefe gehen dann über den Zweck der Bundesverträge, das gegenseitige Verhältnis des neueintretenden Ortes zu den andern zu regeln, hinaus und schaffen dauernde, gemeinsame, alle Orte in gleicher Weise verpflichtende Aufgaben; es wird darauf hingewiesen, wie sie, entsprechend ihrem andern Charakter, mit dem Willen der Mehrheit geändert werden dürfen, während bei den andern Bundesbriefen Änderungen nur mit Zustimmung sämtlicher Kontrahenten möglich waren. Auch die gemeinen Herrschaften werden als Faktor für die weitere Ausbildung des schweizerischen Staatsgedankens hervorgehoben.

Auf das Stanser Verkommnis wird erfreulicherweise ausführlich eingegangen (neben Segesser, dessen Arbeit immer ihren Wert als eine unserer glänzendsten verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen behalten wird, darf jetzt auch auf das von Robert Durrer, Bruder Klaus, Sarnen 1917 ff. S. 121 ff. beigebrachte Material verwiesen werden). Es wird immer eine eigentümliche Tragik in unserer Verfassungsentwicklung bleiben, dass kaum fünfzig Jahre vor der Reformation, die ja dann eine

eigentlich dauernde Gruppierung der alten Eidgenossenschaft in zwei Hälften bewirkt, hier in Stans der Zusammenhang aller in einer Weise betont worden war, die vor dem Zusammentreten kaum jemand mehr für möglich gehalten hätte. Auch Zwinglis umstürzlerische Pläne werden gestreift; die kaum glückliche staatsmännische Seite seines Wirkens verdiente wohl einmal eine eingehende Darstellung.

Das Schlussurteil (auf S. 211), die Reformation und der durch sie bedingte konfessionelle Gegensatz hätten nicht nur einen Stillstand in die weitere Entwicklung des schweizerischen Staatsgedankens gebracht, sondern das Vorhandene sei durch sie noch verkümmert, wird wohl niemand anfechten wollen.

Überhaupt ist die ganze Untersuchung darum wertvoll, weil sie nicht nur an den äusseren Formen stehen bleibt, sondern sich mit Erfolg bemüht, auch die innern Faktoren herauszuarbeiten.

Henrici.

Henrici, Hermann. Das Gesetzbuch der Katholischen Kirche (der neue Codex iuris canonici). Vortrag. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1918. Preis Fr. 3.—.

Das grossartige Werk, das die katholische Kirche in ihrem neuen Codex iuris canonici zustande gebracht hat, ist von einer Bedeutung weit über das innere Leben in ihr hinaus, es wird zu einem gewaltigen Machtfaktor werden, mit dem die katholische Kirche ihre Stellung nach aussen festigt und erweitert. Der Verfasser charakterisiert das Gesetzbuch sehr zutreffend als „die grosse Leistung, die wir nicht als ein Stehenbleiben, sondern als eine Sammlung der Kräfte zu neuen Zielen zu werten haben“. Es ist recht bezeichnend, „dass das Interesse auf protestantischer Seite fast grösser scheint als bei den Katholiken selber“. Eine bedeutende Literatur über das Gesetzbuch wird sich an den Codex anschliessen. Für jetzt will der Verfasser orientieren über das Verhältnis des neuen Gesetzbuches zu der indigesta moles der bisherigen Kirchenrechtsquellen und über den Inhalt und Gehalt desselben, und er entledigt sich dieser Aufgabe innerhalb der Grenzen eines im Basler Juristenverein gehaltenen Vortrages auf geschickte Weise. Besonders hervorheben möchten wir die eindringliche Darstellung des Ehrechtes, wie es im Codex nun im Verhältnis zum Tridentinum herausgearbeitet ist. Überhaupt zeichnet sich die Schrift durch Klarheit der Diktion und konzise Fassung des Gedankenganges aus, und wir lesen sie von Anfang bis zu Ende mit wachsendem Interesse. Wir können sie allen denen aufs beste empfehlen, die an dieser Kraftentwicklung des Katholizismus nicht achtlos vorübergehen wollen.

**Redslob, Robert. Das Problem des Völkerrechts. Leipzig,
Veit & Co. 1917. (392 S.)**

Der Verfasser dieses Werkes schwingt sich auf zu Gedanken-gängen von einer Kühnheit, wie man sie sonst in rechtswissen-schaftlichen Abhandlungen nicht gewohnt ist. Und doch ver-lässt er den Weg strenger Methodik nicht, so sehr er sich den Regionen der Phantasie nähert. Die Folgerichtigkeit seiner spekulativen Deduktionen verleiht dem Buche ein höheres Interesse als blosen historischen Darstellungen; denn aus der geschichtlichen Erörterung leitet der Verfasser zugleich die Richtlinien ab, nach denen sich das Völkerrecht der Zukunft entwickeln kann und soll. Wenn das Buch hier besprochen wird, so geschieht dies auch aus dem Grunde, weil in ihm die Schweizer Rechtsgeschichte eine hervorragende Rolle spielt. Der gelehrte Rostocker Völkerrechtslehrer steht als geborener Strassburger unserem Lande offenbar mit besonderer Sympathie gegenüber.

Bei der Untersuchung des Problems des Völkerrechts geht Redslob aus von den Ergebnissen der modernen soziologischen Wissenschaft, wonach die gesamte menschliche Gesellschaft sich in die Arbeit teilt zum Zwecke der Kraftersparnis, sich aber gleichzeitig wiederum zu Arbeitsverbindung vereinigt. Mehrfach berührt er sich dabei mit den tiefgründigen Untersuchungen des Zürcher Völkerrechtslehrers Professor Max Huber, der den soziologischen Begriff der Internationalität näher festgestellt hat (*Jahrb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart*, Bd IV, 1910). Nach der herrschenden Staatslehre würdigt Redslob dann in Beziehung zu diesen Erscheinungen des Gesellschaftslebens das Wesen und den Zweck des Staates. Dann untersucht er in ausführlichen Darstellungen die Geschichte der bisherigen Theorien über eine universelle Weltordnung, ausgehend von der Auffassung des Mittelalters über Weltstaat und Weltkirche, den Theorien über eine Hegemonie Europas, den europäischen Bünden gegen die Türken im 15. Jahrhundert, den seit damals entstandenen Theorien über das politische Gleichgewicht, den Systemen eines Abbé de Saint-Pierre, Crucé und Bentham, und den moralischen Spekulationen Kants (zum ewigen Frieden, 1795). Besonders vertraut ist Redslob mit den Ideen der fran-zösischen Revolution, die grundlegend wurden für die Annahme einer natürlichen Staatenfreiheit. Anschliessend betrachtet er das Legitimitätsprinzip der Restaurationszeit, die Nationalitäts-idee Napoleons III. und schliesslich die neueste Epoche der Ausbildung des alten Weltordnungsgedankens auf den Kongressen und Haager Konferenzen durch Schaffung eines allgemeinen Völkerrechts. An dieses Endresultat der Entwicklung

knüpft er an beim Übergang zur Erörterung der Zukunft des Völkerrechts (III. Buch), indem er das Prinzip des Rechtsideals, die Achtung vor dem Völkerrecht, als die Seele der Weltordnung bezeichnet. Die Anfänge dieser Durchsetzung der Rechtsidee findet er in den Schiedsgerichtsverträgen, die besonders seit der Haager Konvention von 1899 an Zahl sehr zugenommen haben. Als Vorbild der gedachten Entwicklung des Völkerrechts stellt Redslob dann die Staatsrechtsgeschichte der Schweiz dar (S. 279—311); er findet in dieser Analogie der Vergangenheit einen wertvollen Anhalt für die Richtlinien der Zukunft. Er gibt eine gedrängte Übersicht über die schweizerische Verfassungsgeschichte seit den ersten Bünden bis 1848, wobei er sich leider nur an Bluntschlis Geschichte des schweizerischen Bundesrechts hält (letzte Aufl. 1875), eine klassische Darstellung, aber doch eine Quelle, die durch die seitherigen historischen Forschungen (vergl. Dierauer) in vielem überholt ist, weshalb auch Redslobs Auszug in manchem unzutreffend ist, so z. B. eine Vertreibung der Vögte 1308, die Charakteristik der Helvetik, der Mediationsakte („ein festes Band“ garantiert vom „Kaiser“) und der Ereignisse von 1815 usw. Auch die sonstige geschichtliche Darstellung Redslobs über die Schweiz idealisiert wohl etwas zu stark (S. 280, 388). Nun, diese Kenntnis der staatsrechtlichen Entwicklung der Schweiz gibt Redslob die Parallele zum Programm für die Zukunft des Völkerrechts. Die Staaten sollen ebenfalls ausgehen vom Ausbau der Schiedsverträge und dabei die bisher üblichen ungerechtfertigten Einschränkungen (Vorbehalt der Ehre, Unabhängigkeit, Lebensinteressen usw.) streichen. Zur Garantie der Rechtsprechung wünscht er eine gegenseitige Verkettung der Staaten durch Verträge über die Garantie der Exekution, nach Art der ersten eidgenössischen Bünde (z. B. Bern 1353) mit ihren Hilfsverpflichtungen. Die Weiterentwicklung denkt sich der Verfasser durch stets festere Verknüpfung der internationalen Rechtsordnung, bis gemeinsame Instanzen über den Völkern entstehen könnten, nach Art der gemeineidgenössischen Tagsatzung oder moderner Kongresse und Konferenzen. An Stelle der einzelnen Schiedsverträge müsste mit der Zeit ein allgemeiner Schiedsvertrag treten (wie die Schiedsinstanz der Mediationsakte und die Weiterbildung des Verfahrens im Bundesvertrage von 1815). Als weiteres Stadium wünscht Redslob dann den grossen Schritt zur Bildung einer einheitlichen Föderation, zuletzt einer überstaatlichen Einheit (nach Art des schweizerischen Bundesstaates von 1848) unter Wahrung der Mitspracherechte der einzelnen Nationalstaaten (analog den Kantonen). Diesen Weg müsse

die Völkergemeinschaft gehen; hiezu müsse das Ideal des Rechts gegenüber dem der Macht in den Völkern gestärkt werden. Die ethische Vervollkommnung der Völker schreite heute voran (S. 384). So sei zu hoffen, dass auf die Freiheit und Gleichheit und das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Menschen nun auch die Völker diese Eigenschaften sich erwerben. Nur durch den Willen zum Recht könne eine Weltordnung geschaffen werden.

Die gedankenreichen Ausführungen des Verfassers verdienen alle Beachtung, auch wenn man nicht in jeder Hinsicht zu ihnen stehen mag. Sie sind getragen von einem reinen Idealismus. Seine der Politik der Zukunft gegebenen Richtlinien sind dargelegt unter eingehender, oft sehr breiter Würdigung historischen Materials. Das Buch hat daher seinen Wert und kann nur empfohlen werden. Ob die Wünsche des Verfassers sich ihrem Ziele nähern werden, können wir selbst zu unsren Lebzeiten vielleicht gar nicht mehr feststellen; es wäre daher müssig, darüber zu streiten. Das hindert aber nicht, dass ein Werk, welches so fernliegende Ziele steckt, auch in wissenschaftlichen Kreisen begrüßt wird.

H i s.

Gross, Hans. Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes. 4. Aufl., bearbeitet von Erwein Ritter von Höpler. München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 1918. Preis geb. M. 4.—.

Dieses nunmehr in 4. Auflage vorliegende Buch des berühmten Verfassers bedarf keiner weiteren Empfehlung, seine Nützlichkeit und Wichtigkeit für die Polizeibeamten, die Untersuchungsrichter usw. ist schon längst allgemein anerkannt. Es ist auch vom Herausgeber dieser neuen Auflage der alte bewährte Charakter des Buches erhalten geblieben, doch sind die kriminalistischen Erfahrungen des Krieges, namentlich in Bezug auf verschiedene Betrugsarten und des Schutzes der Jugend verwertet worden. Wenn man nur schon das Inhaltsverzeichnis überblickt, erstaunt man über die Fülle des hierin verarbeiteten Materials, das dem Kriminalbeamten für alle nur denkbaren Fälle wichtige Gesichtspunkte eröffnet und zu höchster Anspannung der Aufmerksamkeit und Sorgfalt in Führung der Untersuchungen anregt. Es sei dieses Werk in seinem neuen Gewände dem Studium und der Beherzigung der Kriminalpolitiker neuerdings empfohlen.

Ebrard, Friedrich. *Die Digestenfragmente ad formulam hypothecariam und die Hypothecareception.* Leipzig, Veit & Cie. 1917. *Leipziger juristische Doktordissertation.*

Die ganz ausgezeichnete Erstlingschrift eines jungen Basler Gelehrten, deren Wert von der Leipziger Fakultät durch die Annahme als Habilitationsschrift zum Privatdozententum hoch eingeschätzt worden ist, scheint geeignet, eine seit einigen Jahren brennende Streitfrage des römischen Pfandrechtes zu erledigen. Auf den Inhalt des wertvollen Buches kann in dieser Zeitschrift nur kurz eingegangen werden.

Der unsichere Sprachgebrauch der Quellen in der Lehre vom Pfandrecht, wo „pignus“ und „hypotheca“ abwechselnd oder gleichzeitig den terminologischen Gewohnheiten der klassischen Juristen entgegen das Vertragspfand bedeuten, hatte Martin Fehr (Beiträge zur Lehre vom römischen Pfandrecht, 1910) veranlasst, den Ausdruck „hypotheca“ als eine justinianische Interpolation anzusehen. Dem ist widersprochen worden, insbesondere von Manigk (Artikel „Hypotheca“ bei Pauly-Wissowa, Realencyklopädie). In der Tat beweist die Verwendung des Wortes *pignus* bei Tribonian, dass diesem die Interpolation nicht zur Last gelegt werden kann. Hier setzt nun die Untersuchung Ebrards ein: der Einwand Manigks wird tiefer begründet (S. 28 ff.). Der justinianische Sprachgebrauch verbietet hier an ein emblema Tribonians zu denken. Andererseits aber zeigt eine nochmalige gründliche Untersuchung der Fragmente klassischer Juristen (S. 44 ff.), dass, wie Fehr angenommen hat, der Terminus *hypotheca* daselbst unecht sein kann. Es bleibt nur die Möglichkeit einer nachklassischen aber vorjustinianischen Interpolation. Diese wird von Ebrard nachgewiesen. Feste Anhaltspunkte gibt ihm eine gründliche Untersuchung der Fragmente *ad formulam hypothecariam* von Gaius und Marcian (S. 75 ff.), der Hauptsitze der Interpolation. Die Untersuchung führt Ebrard zu der Vermutung, dass diese Fragmente Reste einer frühbyzantinischen Paraphrase zu verlorenen Texten von Gaius, Marcian und Paulus (S. 134) seien. Terminus post quem für die Entstehung der Paraphrase ist die *Constitutio Constantini* von 326 (C. 8, 34, 3), welche die *lex commissoria* verbietet, damit das in der griechischen Reichshälfte noch übliche Verfallspfand unmöglich macht und daselbst das Interesse der Juristen für die römische, das Verkaufspfand schützende „*actio hypothecaria*“ weckt.

Dass das Buch, abgesehen von der Frage der Hypothecareception, eine Menge feiner Bemerkungen über Wesen und Entstehung des römischen Pfandrechtes sowie zur Quellengeschichte enthält, kann hier nur nebenbei erwähnt werden.

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Kaufmann, Paul. Geschichte, Dogmatik und Ergebnisse des kantonalen Finanzreferendums. Berner Doktordissertation. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917.

Frölich, Ernst R. Die zivilrechtlichen Folgen der Verletzung des Aufführungsrechts an musikalischen Werken. Zürcher Doktordissertation. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus. 1917.

Schläpfer, Hans U. Die Ungültigkeit obligatorischer Verträge handlungsfähiger Personen. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. R. v. Gmür, Heft 82.) Bern, Stämpfli & Cie. 1918. Preis Fr. 4.50.

Wyss, Otto. Das Recht auf Zuweisung von Arbeit im Arbeitsvertrag. Zürcher Doktordissertation. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. Preis Fr. 3.20.

Allgäuer jun., Oskar. Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufsrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuche. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge zur R.-W. Heft 68.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1918. Preis Fr. 3.60.

Steiner, Hans. Datio in solutum. München, C. H. Beckscher Verlag. 1914. Preis M. 4.50.

Herre, Paul. An die Neutralen. Aufruf zur Geduld. Entgegnung auf William Archers Schrift des gleichen Titels und auf andere ähnliche Schriften. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 1.—.

Keller, Max. Der Pfandhalter des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 860). Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. R. v. Gmür, Heft 83.) Bern, Stämpfli & Cie. 1918. Preis Fr. 3.50.

Wetter, Ernst. Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Mit einem Vorwort von Gottlieb Bachmann. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 12.—.

Edlin, G. Recht und Rechtsnorm. Kritische Essays. Zürcher Doktordissertation. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 1918.

